

*Heribert Ostendorf* (Hrsg.): **Jugendstrafvollzugsrecht**. Handbuch. Eine kommentierende Darstellung der einzelnen Jugendstrafvollzugsgesetze. 764 S., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2009

Der von *Ostendorf* konzipierte und herausgegebene Band zum Jugendstrafvollzug ist eine große Hilfe für wissenschaftliches Arbeiten und vor allem für die Arbeit im Vollzugsalltag. Nachdem die Materie jahrzehntelang gesetzlich nur durch wenige Vorschriften, hauptsächlich im JGG, geregelt war, ist zu Beginn des Jahres 2008 plötzlich ein bunter Strauß von 16 neuen Landesgesetzen entstanden. Erwachsen ist diese Vielfalt aus einem Urteil des BVerfG vom Jahre 2006, in dem das Gericht den Gesetzgeber verpflichtet hatte, den Jugendstrafvollzug konkreter und genauer zu regeln. Durch die nachfolgende Föderalismusreform wurden dann allein die einzelnen Landesgesetzgeber zuständig, deren Werke nunmehr zu erfassen sind. Die frühere „Annex - Kommentierung“, die der Jugendvollzug in der Fachliteratur erfahren hatte, indem er zusammen mit dem JGG oder aber mit dem StVollzG abgehandelt wurde, dürfte passé sein. Die rechtliche Spezialisierung ist ein erhebliches Stück vorangeschritten. Wir brauchen eine systematische Aufbereitung und Vertiefung des Stoffes.

Beides leistet der Band in vorbildlicher Weise. Seine grobe Architektur benennt bereits das Vorwort. Die Ländergesetze werden nicht etwa schlicht der Reihe nach durchkommentiert. Vielmehr gliedert *Ostendorf* den Stoff nach Regelungsbereichen. So finden sich von unterschiedlichen Autoren, ausgewiesenen Praktikern oder Hochschullehrern (*Anne Bihs, Christian Bochmann, Marius Fiedler, Jochen Goerdeler, Gernot Kirchner, Stefanie Roos, Frank Guido Rose, Johannes Sandmann, Susan Vogel, Philipp Walkenhorst, Thilo Weichert*) bearbeitete Abschnitte zur Unterbringung, Ausbildung und Arbeit, zur Freizeit, zu den Außenkontakten u.s.f. Der Herausgeber selbst hat mehrere Abschnitte übernommen. Die Aufteilung nach thematischen Bereichen erlaubt synoptische Gegenüberstellungen aus verschiedenen Bundesländern, zieht gleichsam aus der föderalen Zersplitterung rechtsvergleichenden Gewinn. So können förderliche oder aber störende Regelungen besser und eher identifiziert werden. Ferner begünstigt die gewählte thematische Gruppierung eine breitere Auswertung einschlägiger Rechtsprechung, auch über die Grenzen des betroffenen Bundeslandes hinaus.

Die inhaltliche Darstellung beginnt mit 52 Seiten „Vorbemerkungen“ *Ostendorfs*. Letztlich liefert der Herausgeber – hier als Autor – einen Grundriss des Jugendstrafvollzugs, der – alter und bewährter Tradition gemäß – rechtliche Regelungen und empirische Daten in einer Zusammenschau präsentiert. Nach einer geschichtlichen Einführung werden internationale und europäische Vorgaben erläutert sowie die deutschen verfassungsrechtlichen Anforderungen geschildert. Diese übergreifenden normativen Strukturen bilden den Rahmen, in dem die einzelnen Landesvorschriften zu sehen und zu verstehen sind. Rückkoppelungen von den Landesnormen zu diesen übergeordneten Leitlinien, aus denen interpretativer Gewinn zu ziehen ist, sind inzwischen unverzichtbar. Auf einer horizontalen Ebene hilfreich erscheinen immer wieder eingestreute Blicke auf Österreich und die Schweiz und deren Praxis. Denn beide Nachbarn sind den deutschen Landen in vielem ähnlich und müssen oft ähnliche Probleme schultern.

Die Vorbemerkungen enthalten neben der perspektivischen Ausrichtung zahlreiche statistische Angaben zum Jugendvollzug. Das Spektrum der empirischen Informationen des „Handbuchs“ ist beachtlich, umfasst u.a. auch Angaben zum Rückfall. Damit wird freilich ein „großes Fass aufgemacht“, weil die Interpretation knapp bleiben muss. Immerhin jedoch geben entsprechende Hinweise der Praxis-Kommunikation gut verwertbare Argumentationshilfen.

Nach den „Vorbemerkungen“ wendet sich *Ostendorf* den „Grundlagen“ zu. Sie gehören gleichfalls „vor die Klammer“, die dann die Beiträge zu den einzelnen Regelungsbereichen umschließt. In diesem Kapitel werden schwerpunktmäßig die vieldiskutierten Vollzugsziel-Fragen behandelt. Die verschiedenen gesetzlichen Regelungen, die in übersichtlicher Synopse vorgestellt werden, markieren für das jeweilige Bundesland die „herrschende“ kriminalpolitische Grundposition, den Standort zwischen individueller Resozialisierung und dem Schutz der Allgemeinheit. Beide Pole beinhalten bekanntlich keine Gegensätze, können aber in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen. Im Jugendvollzug gibt es noch dadurch Besonderheiten, dass bei der Erziehung Jugendlicher die Mitsprache der Erziehungsberechtigten vorgesehen und dazu wiederum die Mitwirkung der Gefangenen in ein rechtlich und tatsächlich vernünftiges Verhältnis gebracht werden muss. Wie nicht anders zu erwarten, findet der Leser hier eine knappe und gedanklich klar durchstrukturierte Problemaufbereitung. Sorgfältig werden die Bedenken gegen eine rechtliche Pflicht zur „Selbstresozialisierung“ vorgetragen. Damit einher geht die Betonung des Resozialisierungsziels für die Vollzugsmitarbeiter, die die Gefangenen zu gemeinsamer Arbeit motivieren sollen. Demgegenüber braucht die Sicherung der Allgemeinheit während der Haft nicht täglich angestrebt zu werden, sie ist vorwiegend organisatorisch und baulich zu erreichen.

Nach alledem wird *Ostendorfs* „Handbuch“ den Jugendstrafvollzug im Sinne der verfassungsrechtlichen und internationalen Standards fördern und denen zur Seite stehen, die mit dieser Perspektive tagtäglich am Vollzugsgeschehen mitwirken. Ein Buch für den Jugendvollzug, das nicht noch punktuell vervollkommen werden könnte, ist bei der Breite des Stoffes freilich kaum vorstellbar. So ließen sich insbesondere die Ausführungen zum Rechtsschutz (Verf.: Jugendrichter *Rose*) über das neu geregelte Antragsverfahren gem. § 92 JGG n.F. hinaus noch durch einen Blick auf andere Vorgehensweisen (z.B. Petition, Anstaltsbeirat) abrunden. Doch erfüllt der Band insgesamt betrachtet die Erwartungen an eine Erschließung des nunmehr weit verzweigten Rechts durchaus. Außerdem erlaubt er, das Recht in seinen realen Ausgestaltungen und tatsächlichen Folgen wahrzunehmen und rechtliche wie erfahrungswissenschaftliche Vergleiche anzustellen. Die Normanwender können in Auswertung und Nutzung der einschlägigen Fakten und nach kritischer Lektüre der Erläuterungen ihr eigenes Urteil fundieren und so zu einem rationaleren und humaneren Vollzug beitragen. Gibt es ein schöneres Kompliment für die Autoren?

Prof. Dr. Michael Walter, Köln

### Vorschau:

Im nächsten Heft 3-2009 (erscheint August 2009) wird der Schwerpunkt „Frauen und Strafrecht“ fortgesetzt